



Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 23.01.2023

Prüfungen des mündlichen Physikums – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Auch im Gesundheitswesen herrscht ein immenser Fachkräftemangel. Durch die Landarztquote wurde ein Baustein etabliert, um dem Ärztemangel entgegenzuwirken. Essentiell ist, dass Medizinstudierende bestmöglich für Prüfungen vorbereitet werden, um einen erfolgreichen Studienabschluss zu gewährleisten. Es kommt aber auch vor, dass Medizinstudierende die schriftliche Prüfung bestehen, dann aber durch die mündliche Prüfung fallen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie werden an den medizinischen Universitätsstandorten Gießen, Marburg und Frankfurt faire Prüfungsbedingungen sichergestellt?

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) stellt den Universitäten Prüferhinweise zur Verfügung, um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Frage 2. Wie wird garantiert, dass die Prüferinnen und Prüfer für das mündliche Physikum ausgelost werden?

Der mündlich-praktische Teil des Ersten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung richtet sich nach den Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO). Diese sieht die Verpflichtung in einem Losverfahren nicht vor, es wird in der Praxis jedoch angewendet.

Frage 3. Prüfungsleistungen, die mit einer 5 bewertet und damit nicht bestanden wurden, können nach der Approbationsordnung nicht ausgeglichen werden. Welche rechtlichen Konsequenzen bestehen, wenn das Lehrpersonal den Studierenden mitteilt, dass eine 5 ausgleichbar ist?

Die Bewertung der mündlich-praktischen Prüfung ist gesetzlich geregelt und erfolgt gemäß § 15 Abs. 7 ÄApprO iVm § 13 Abs. 2 ÄApprO.

Frage 4. Wie wird die Neutralität von Prüferinnen und Prüfer gegenüber Prüflingen gewährleistet?

Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer wird nach den Regelungen der ÄApprO und dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) festgelegt. Sollte die Neutralität nicht gewährleistet sein, kann ein Antrag auf Ausschluss der Prüferin bzw. des Prüfers wegen Befangenheit erfolgen.

Frage 5. Welche Möglichkeiten haben Studierende, die sich nicht objektiv bewertet sehen, wenn sie nicht den Rechtsweg beschreiten wollen?

Das Verfahren bei Nichtbestehen regelt die ÄApprO. Sollte der Rechtsweg nicht bestritten werden, stehen formlose Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Frage 6. Welche Möglichkeiten haben Studentinnen, wenn sie von Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts – insbesondere bei Prüfungssituationen – betroffen sind, um Unterstützung zu erhalten?

Hessen fördert seit dem Jahr 2016 das ADiBe Netzwerk Hessen, das qualifizierte Antidiskriminierungsberatung für von Diskriminierung Betroffene nach den Standards des Antidiskriminierungsverbands Deutschlands (advd) zur Verfügung stellt. Das Angebot umfasst neben einer rechtlichen Beratung auch psychosoziale Unterstützung.

Frage 7. Wie werden explizit Mütter beim Absolvieren von Prüfungen unterstützt?

§ 11 a ÄApprO sieht hier die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs vor.

Wiesbaden, 15. Februar 2023

Kai Klose